

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 19. Mai 2016

Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 6. April 2017,
Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 28), geändert durch Satzung vom 6. März 2018,
Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 18. Mai 2018,
Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 27. April 2016 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 9. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienjahr
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Praxisphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 - Studienverlauf

Anlage 2 - Anwesenheitspflicht

Anhang 1 - Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre

Anhang 2 - Praktikumsordnung zur Praxisphase

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs *Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft* mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Module der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Bestandteil dieses Studiengangs sind, gilt die Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).
- (3) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Materialwissenschaft setzt ein vielseitiges Interesse für Fragen der Physik, Chemie und ganz allgemein der Ingenieurwissenschaften voraus. Es stellt eine Kombination von Natur- und Ingenieurwissenschaften für die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Charakterisierung von Werkstoffen dar.
In der weiteren Kombination mit den Wirtschaftswissenschaften wird dieser interdisziplinäre Anspruch um den Aspekt erweitert, Werkstoffe und ihrer Prozesse in das bewertende globale System der Ökonomie einzuordnen und die Grundlage für ein erfolgreiches Management in den Ingenieurwissenschaften zu legen.
- (2) Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, sowohl die vielgestaltigen Probleme der Materialwissenschaft zu erfassen und mit anwendungsorientierten, wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, als auch diese aus mikro- und makroökonomischer Sicht einzuordnen und zu beurteilen.
- (3) Auf mindestens einem materialwissenschaftlichen Forschungsgebiet soll die oder der Studierende an die neuesten Ergebnisse herangeführt werden und die Fähigkeit erwerben, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in diesem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und diese Fähigkeiten in der Bachelorarbeit nachzuweisen.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, durch den festgestellt wird, dass der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen und die methodischen Instrumentarien in der Praxis der Materialwissenschaft und / oder der Wirtschaftswissenschaft beherrscht.
- (5) Die Absolventin oder der Absolvent soll die Befähigung zur Aufnahme eines Master-Studiengangs erwerben.

§ 3

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das Studium umfasst etwa 110 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte.
- (3) Es müssen Pflichtmodule aus dem Fachbereich der Materialwissenschaft gemäß der Anlage im Umfang von 108 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
- (4) Es müssen Pflichtmodule aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften gemäß der Anlage im Umfang von 40 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.
- (5) Es müssen Wahlmodule aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften gemäß der Anlage im Umfang von 5 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.

- (6) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine Praxisphase von mindestens acht Wochen außerhalb der Hochschule abzuleisten. Sie wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.
- (7) Die achtwöchige Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

§ 4

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache in den ersten drei Semestern ist Deutsch.
- (2) Mit fortschreitendem Studium können Module in englischer Sprache angeboten werden. Für diese sind grundsätzlich ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) notwendig. Diese sind durch ein Schulabschlusszeugnis oder ein vergleichbares Zertifikat bis zum Beginn des 4. Fachsemesters nachzuweisen.

§ 5

Studienjahr

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel einmal jährlich angeboten. Lehrveranstaltungen, die laut Studienplan für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die laut Studienplan für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (4) Einschreibungen für Studienanfänger und Studierende für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für ein gerades Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 6

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vergeben.
- (2) Das Zeugnis wird in englischer Sprache erstellt.
- (3) Im Zeugnis sind der Studiengang und die Studienrichtung mit „in Materials Science and Business Administration“ angegeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft zuständig. Seine Geschäfte werden vom Prüfungsamt für Materialwissenschaft wahrgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Zu jedem Mitglied wählt der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes.
- (5) Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Materialwissenschaft im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre.

§ 8**Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen kann auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG verlangt werden. Eine Lehrveranstaltung ist den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen insbesondere vergleichbar, wenn:
 - a. die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können,
 - b. die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist,
 - c. der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist (z.B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder
 - d. der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet und begründet. In allen übrigen Modulen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.
- (4) Bei einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, welche wöchentlich, über die gesamte Vorlesungszeit stattfindet, dürfen höchstens 20% aller Veranstaltungstermine durch Krankheit oder andere triftige Gründe gemäß § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden. Werden weitere Termine versäumt, so hat die oder der für das Modul verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Lehrveranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, sofern die Veranstaltungsart dies zulässt. Ein Anspruch der/des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) Die Zulassung zu Prüfungen kann darüber hinaus von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Als weitere Prüfungsvorleistungen kommen in Betracht: bestandene Übungen, Referate, Hausaufgaben, Testate oder Tests. Einzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben

§ 9**Modulprüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit.
- (2) Die Lehr- und Prüfungssprache eines jeden Moduls ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate zugelassen. Gruppenprüfungen von bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten sind zulässig. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Tests, Klausuren und Hausarbeiten zugelassen. Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (5) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Praktika, Exkursionen oder vergleichbares, so setzt die Zulassung zur Modulprüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Bei einem wöchentlichen Angebot dürfen höchstens zwei Veranstaltungstermine entschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Termine, höchstens jedoch fünf, aufgrund attestierter persönlicher Härte versäumt werden, so können diese durch eine zusätzliche einmalige Leistung ersetzt werden.

- (6) Prüfungsteilleistungen können aus Hausarbeiten, Laborübungen, Protokollen, Referaten, schriftlichen oder mündlichen Tests bestehen. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Eine Abweichung von diesen kann vom Modulverantwortlichen in begründeten Fällen festgelegt werden, wenn alle nötigen Informationen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitgeteilt werden.
- (7) Nicht bestandene Praktikumsversuche können nur wiederholt werden, wenn das entsprechende Modul angeboten wird, mindestens aber einmal innerhalb von zwei Semestern.

§ 10 Praxisphase

- (1) In das Studium ist eine Praxisphase von mindestens acht Wochen integriert. Sie soll in der Regel im sechsten Studiensemester durchgeführt werden.
- (2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors des Wirtschaftsingenieurwesens Materialwissenschaft heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen oder anderen geeigneten Institutionen, jedoch nicht an der Christian-Albrechts-Universität selbst, durchgeführt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für die Praxisphase besteht nicht. Über die Eignung eines Platzes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.
- (5) Die Zulassung zur Praxisphase muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten in selbiger beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- (6) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betreut, welche die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festlegt.
Mit dem Antrag auf Zulassung kann die oder der Studierende einen Vorschlag für die Betreuungsperson abgeben, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Praxisphase soll mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (39 h/Woche) durchgeführt werden.
- (8) Auf Antrag kann die Praxisphase in maximal zwei Zeiträume geteilt werden.
- (9) Die Praxisphase wird mit einem Bericht abgeschlossen, der innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Praxisphase bei der betreuenden Person eingegangen sein muss. Diese erstellt innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Gutachten.
- (10) Eine bestandene Praxisphase wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.
Eine Modulnote wird nicht erteilt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 103 Leistungspunkte im Bereich der Materialwissenschaft und 35 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachweisen kann.
Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan in den ersten zwei Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Ausgabe des Themas und Aufnahme der Arbeiten zu selbigem beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- (3) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachbereich Materialwissenschaft an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um mehr als vier Wochen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig.
- (8) Vor der eigentlichen Bachelorarbeit ist eine Widmung und hinter der Bachelorarbeit eine Danksagung zulässig. Sie sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft einzureichen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten, wobei mindestens eine/einer von diesen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs für Materialwissenschaft angehören muss.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Dabei werden für die Fachbereiche Bereichskonten eingerichtet und deren nach der ersten Nachkommastelle abgeschnittene Durchschnittsnote für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

Die unbenoteten Module „Grundpraktikum für Wirtschaftsingenieure“, „Analytikpraktikum für Wirtschaftsingenieure“ und die „Praxisphase“ sowie die benoteten Module „Physikalisches Anfängerpraktikum Teil 1“ und „Physikalisches Anfängerpraktikum Teil 2“ werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Wurde im Wahlbereich BWL mehr als ein Modul bestanden, so ist für die Bildung der Bereichsnote die Note des zuerst bestandenen Moduls maßgeblich.

Pflichtmodule aus dem Fachbereich Materialwissenschaft:

$$\text{Notenanteil } (N_{Pm}) = \sum_{\text{Pflichtmodule}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{81}$$

Pflichtmodule aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften:

$$\text{Notenanteil } (N_{Pw}) = \sum_{\text{Pflichtmodule}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{45}$$

$$\text{Gesamtnote} = \frac{N_{Pm} \cdot 81}{138} + \frac{N_{Pw} \cdot 45}{138} + \frac{\text{Note}_{\text{Bachelorarbeit}} \cdot 12}{138}$$

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Mai 2016 erteilt.

Kiel, den 19. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. März 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Mai 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage 1 - Studienverlauf:

**Studienverlauf für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft**

Semester	Modulcode	Modultitel	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahlpflicht	Zugangsvoraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte	Anwesenheitspflicht
1.	Mawi-101	Physik 1: Mechanik und Wärmelehre	Vorlesung Praktische Übung	5 2	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	6	-,* Ja
	Mawi-102	Mathematik für Materialwissenschaftler 1	Vorlesung Praktische Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	8	-,* Ja
	Mawi-107	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 1	Vorlesung Praktische Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	6	-,* Ja
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5	
	BWL-EinfBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5	
Summe: 30									
2.	Mawi-201	Physik 2: Elektrizitätslehre und Optik	Vorlesung Praktische Übung	5 2	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	6	-,* Ja
	Mawi-202	Mathematik für Materialwissenschaftler 2	Vorlesung Praktische Übung	4 2	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	8	-,* Ja
	Mawi-204	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 2	Vorlesung Praktische Übung	4 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	6	-,* Ja
	chem0204	Physikalische Chemie 1	Vorlesung Übung	3 1	Pflicht	keine	HTK	6	
	BWL-ER	Entscheidungsrechnungen	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur	5	
Summe: 31									
3.	Mawi-301	Materialwissenschaft 1	Vorlesung Praktische Übung	3 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	5	-,* -,*
	Mawi-307	Grundpraktikum für Wirtschaftsingenieure	Praktikum	3	Pflicht	keine	Testate**	4	Ja
	phys-mawi-403	Physikalisches Anfängerpraktikum Teil 1	Praktikum Seminar	6 1	Pflicht	Mawi-101 Mawi-201	Mündliche Prüfung +Testate***	9	
	VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	Keine	Klausur	10	
Summe: 28									
4.	Mawi-401	Materialwissenschaft 2	Vorlesung Praktische Übung	3 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	5	-,* -,*
	Mawi-420	Materialanalytik	Vorlesung Praktische Übung	3 1	Pflicht	Keine	Klausur o. mdl. Prüfung	5	-,* -,*
	Mawi-421	Werkstoffe 1	Vorlesung Praktische Übung	4 1	Pflicht	keine	2 Klausuren o. mdl. Prüfungen (zP)	5	-,* -,*
	phys-mawi-503	Physikalisches Anfängerpraktikum Teil 2	Praktikum Seminar	6 1	Pflicht	Mawi-101 Mawi-201	Mündliche Prüfung +Testate***	9	
	BWL - ProjMgmt	Projektmanagement	Vorlesung Übung	2 1	Pflicht	Keine	Klausur und Hausarbeit (zP)	5	
	BWL-Wahl	Wahlbereich BWL	Vorlesung Übung	2 1	Wahlpflicht	j.n.M.	j.n.M.	5	j.n.M.
Summe: 34									

5.	MaWi-510	Werkstoffe 2	Vorlesung Praktische Übung	4 1	Pflicht	keine	2 Klausuren o. mdl. Prüfungen (zP)	5	-* -*
	Mawi-516	Analytikpraktikum für Wirtschaftsingenieure	Praktikum	4	Pflicht	keine	Testate**	5	Ja
	VWL-StatWX	Statistische Methoden	Vorlesung Übung	4 2	Pflicht	Keine	Klausur	10	
	Mawi-511	Projekt	Projektarbeit Seminar	8 2	Pflicht	Mind. 80 LP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	10	-* Ja
Summe: 30									
6.	MaWi-605	Praxisphase	Externes Praktikum	Mind. 8 Wo- chen	Pflicht	mind. 90 LP	schriftlicher Bericht	15	Ja
	MaWi-606	Bachelorarbeit		9 Wo- chen	Pflicht	mind. 138 LP*	schriftliche Ausarbeitung	12	
(Als Mobilitätsfenster geeignet)				Summe: 27					
Gesamtsumme: 180									

P = Pflicht / WP = Wahlpflicht / HTK = Hausarbeit, Test und Klausur / zP: zusammengesetzte Prüfung / j.n.M.: je nach Modul

* Von den 138 Leistungspunkten müssen mindestens 103 Leistungspunkte im Bereich der Materialwissenschaft und 35 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden (§ 11 Absatz 1).

-* Für diese Veranstaltung besteht keine Anwesenheitspflicht. Für einen geregelten Studienverlauf im Sinne dieses Curriculums wird der Besuch der Veranstaltung aber ausdrücklich empfohlen.

** Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen bis zu 25% der Testate, so können diese im folgenden Studienjahr wiederholt werden. Fehlen mehr als 25% der Testate, ist das Modul nicht bestanden.

*** Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden sowie die mündlichen Prüfgespräche im Rahmen des Begleitseminars erfolgreich absolviert wurden. Die Note ist durch die Note der Prüfgespräche gegeben. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine zusätzliche mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. Fehlen mehr als zwei Testate, ist das Modul nicht bestanden.

Anlage 2 - Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht

Das Hochschulgesetz regelt, dass grundsätzlich die Anwesenheit in Veranstaltungen nicht als Voraussetzung für eine Prüfung verwendet werden darf. Die Studierenden sollen selbst, je nach ihrem eigenen Lernkonzept und Wissensstand, entscheiden, ob eine Teilnahme an den Veranstaltungen für sie sinnvoll ist oder nicht, um am Ende des Semesters die Prüfung zu bestehen.

Ausnahmen von dieser Regelung erlaubt das Hochschulgesetz bei Exkursionen, Praktika oder praktischen Übungen. Hier kann eine verpflichtende Teilnahme an den Veranstaltungen als Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung gefordert werden.

Eine weitere Ausnahme wird für vergleichbare Veranstaltungen gestattet. Da der Begriff einer vergleichbaren Veranstaltung keine klare Definition ist, hat sich die Universität eigene Regeln hierfür gegeben. Eine Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn:

- a. die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können,
- b. die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist,
- c. der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist (z.B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder
- d. der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

Um eine solche Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, muss für jede Lehrveranstaltung begründet werden, warum hier die Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung verlangt werden muss.

Diese Begründungen sind für die Module der Materialwissenschaft für diesen Studiengang in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Semester	Modulcode	Modultitel	Veranstaltungsart	Anwesenheitspflicht	Begründung
1.	Mawi-101	Physik 1: Mechanik und Wärmelehre	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Physik ist eine der grundlegenden Disziplinen für die Materialwissenschaft. Das Modul lehrt das Grundwissen in dieser Disziplin. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	Mawi-102	Mathematik für Materialwissenschaftler 1	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Mathematik ist die Universalsprache der Naturwissenschaften. Für ein interdisziplinäres Fach ist das Beherrschen dieser Sprache unerlässlich. Das Modul lehrt das Grundwissen in dieser Disziplin. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	Mawi-107	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 1	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Das Modul ist der erste Schritt, das Feld der Materialwissenschaft aus den Grunddisziplinen zusammenzubauen. Es vermittelt die Basis der Materialwissenschaft. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	BWL-ERW	Externes Rechnungswesen	Vorlesung Übung		
	BWL-EinfBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung Übung		
2.	Mawi-201	Physik 2: Elektrizitätslehre und Optik	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Physik ist eine der grundlegenden Disziplinen für die Materialwissenschaft. Das Modul lehrt das Grundwissen in dieser Disziplin. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	Mawi-202	Mathematik für Materialwissenschaftler 2	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Mathematik ist die Universalsprache der Naturwissenschaften. Für ein interdisziplinäres Fach ist das Beherrschen dieser Sprache unerlässlich. Das Modul lehrt das Grundwissen in dieser Disziplin. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	Mawi-204	Einführung in die Materialwissenschaft für Wirtschaftsingenieure 2	Vorlesung Praktische Übung	- * ja	Das Modul ist der erste Schritt, das Feld der Materialwissenschaft aus den Grunddisziplinen zusammenzubauen. Es vermittelt die Basis der Materialwissenschaft. Die Übungen befähigen die Studierenden dazu, dieses Wissen auch im weiteren Studium effektiv anzuwenden.
	chem0204	Physikalische Chemie 1	Vorlesung Übung		
	BWL-ER	Entscheidungsrechnungen	Vorlesung Übung		

3.	Mawi-301V	Materialwissenschaft 1	Vorlesung Praktische Übung	-* -*	
	mnf-phys-mawi-403	Physikalisches Anfänger - praktikum Teil 1	Praktikum Seminar		
	VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung Übung		
	Mawi-307	Grundpraktikum für Wirtschaftsingenieure	Praktikum	Ja	gem. §§ 52 Abs. 12 HSG i.V.m. § 8 Abs. 7 PVO
4.	Mawi-401	Materialwissenschaft 2	Vorlesung Praktische Übung	-* -*	
	mnf-phys-mawi-503	Physikalisches Anfänger - praktikum Teil 2	Praktikum Seminar		
	Mawi-420	Materialanalytik	Vorlesung Praktische Übung	-* -*	
	Mawi-421	Werkstoffe 1	Vorlesung Praktische Übung	-* -*	
	BWL - ProjMgmt	Projektmanagement	Vorlesung Übung		
	BWL-Wahl	Wahlbereich BWL	Vorlesung Übung		
5.	MaWi-510	Werkstoffe 2	Vorlesung Praktische Übung	-* -*	
	Mawi-516	Analytikpraktikum für Wirtschaftsingenieure	Praktikum	Ja	gem. §§ 52 Abs. 12 HSG i.V.m. § 8 Abs. 7 PVO
	VWL-StatWX	Statistische Methoden	Vorlesung Übung		
	Mawi-511	Projekt	Projektarbeit Seminar	-* Ja	Das Seminar dient in diesem Modul als Projekttreffen mit den Projektleitern. Hier werden die Fortschritte diskutiert und das weitere Vorgehen besprochen. Eine Teilnahme von allen Mitgliedern einer Gruppe ist damit erforderlich.
(Als Mobilitätsfenster geeignet)					
6.	MaWi-605	Praxisphase	Externes Praktikum	Ja	gem. §§ 52 Abs. 12 HSG i.V.m. § 8 Abs. 7 PVO
	MaWi-606	Bachelorarbeit			

-* Für diese Veranstaltung besteht keine Anwesenheitspflicht. Für einen geregelten Studienverlauf im Sinne dieses Curriculums wird der Besuch der Veranstaltung aber ausdrücklich empfohlen.

Anhang 1 – Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre

(nicht Bestandteil der Satzung)

Der Wahlbereich BWL umfasst folgende Module aus dem Angebot der BWL:

Modulcode	Modul- bezeichnung	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahl	Voraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte
BWL-Mark	Marketing	Vorlesung Übung	2 1	Wahl- pflicht	Keine	Klausur	5
BWL- ProdLog	Produktion und Logistik	Vorlesung Übung	2 1	Wahl- pflicht	Keine	Klausur	5
<i>BWL-GrdTM</i>	<i>Grundlagen des Technologiemanagements</i>	<i>Vorlesung Übung</i>	<i>2 1</i>	<i>Wahl- pflicht</i>	<i>Keine</i>	<i>Klausur</i>	<i>5</i>
BWL-Man	Management	Vorlesung Übung	2 1	Wahl- pflicht	Keine	Klausur	5
<i>BWL-Entre</i>	<i>Grundlagen des Entrepreneurship</i>	<i>Vorlesung Übung</i>	<i>2 1</i>	<i>Wahl- pflicht</i>	<i>Keine</i>	<i>Klausur</i>	<i>5</i>
<i>BWL-OR</i>	<i>Operations Research</i>	<i>Vorlesung Übung</i>	<i>2 2</i>	<i>Wahl- pflicht</i>	<i>Keine</i>	<i>Klausur</i>	<i>5</i>
BWL- PersFhrg	Personalführung	Vorlesung Übung	2 1	Wahl- pflicht	Keine	Klausur	5
BWL - InnoMProz	Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden	Vorlesung Übung	2 1	Wahl- pflicht	Keine	Klausur	5

Kursiv dargestellte Module werden nur im Wintersemester angeboten!

Anhang 2 – Praktikumsordnung zur Praxisphase

(nicht Bestandteil der Satzung)

Praktikumsordnung zur Praxisphase

Im Studiengang

Bachelor

Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase
- § 3 Inhalt der Praxisphase
- § 4 Betriebe für die Praxisphase
- § 5 Bericht zur Praxisphase
- § 6 Zeugnis über die Praxisphase
- § 7 Praktische Tätigkeiten im Ausland

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Materialwissenschaft den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Praxisphase).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Praxisphase vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die den Berufsübergang erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
 - der Erkundung des Arbeitsfeldes von Ingenieuren eines interdisziplinären Studiengangs sowohl im Bereich der Materialwissenschaft als auch im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens,
 - dem Sammeln von Erfahrungen für die fachliche Einstufung eines Bachelorabsolventen,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
 - dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der Praxisphase

Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens acht Wochen umfassen. Fehltag sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Inhalt der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Niveau eines Bachelorabsolventen, die auf dem Gebiet der Materialwissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden sollen.

Es soll ein Einblick in die praktischen Tätigkeiten einer Materialwissenschaftlerin oder eines Materialwissenschaftlers in dem gewählten Umfeld des Betriebes gegeben werden und eine weiterführende Betrachtung der Tätigkeiten unter wirtschaftlichen Aspekten.

§ 4 Betriebe für die Praxisphase

- (1) Die in der Praxisphase zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden.
Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, wobei die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen berät.

- (3) Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Praxisphase zugelassen.
- (4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien selbst verantwortlich. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 5

Bericht zur Praxisphase

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der Praxisphase Bericht zu führen.
- (2) Der Bericht soll Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Bericht dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und muss daher selbst verfasst sein. Er soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photographien, Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sowie eingescannten Dokumenten soll verzichtet werden.

§ 6

Zeugnis über die Praxisphase

Zur Anerkennung der abgeleiteten Praxisphase sind der Bericht und ein Zeugnis des Betriebes vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 7

Praktische Tätigkeiten im Ausland

Das Durchführen der Praxisphase im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Der Bericht muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

